



Hinweise zur Satzung der Stadt Freilassing über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufrechtssatzung) für den Bereich „Freilassing Feld an der Staufenstrasse“ vom 04.11.2020:

Die Satzung und der Geltungsbereich können ab heute auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der **Rubrik Rathaus / Aktuelles / Stellenangebote – Bekanntmachungen – Ausschreibungen** sowie unter **der Rubrik Rathaus / Ortsrecht (7 Bauwesen)** eingesehen werden.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie und der Schließung des Rathauses für den Publikumsverkehr wird in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG die Vorkaufrechtssatzung und deren Geltungsbereich durch die Veröffentlichung im Internet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Es wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Freilassing Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen.

Zusätzlich erfolgt ein Anschlag an der Amtstafel des Rathauses Freilassing von 09.11.2020 bis 21.12.2020.

Darüber hinaus, und abhängig vom weiteren Corona-Pandemiegeschehen voraussichtlich nach dem 31.03.2021 grundsätzlich, können die Unterlagen im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 1. Obergeschoss, im Zimmer Nr. 121 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Die herkömmliche Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus kann nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654 3099-0 oder Mail: [hauptamt@freilassing.de](mailto:hauptamt@freilassing.de)) in Anspruch genommen werden.

Die Vorkaufrechtssatzung wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Vorkaufrecht in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Formblättern „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, die dauerhaft auf der Homepage



der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik **Rathaus / Bürgerservice / Bebauungspläne - Flächennutzungspläne / Datenschutzhinweise** eingesehen werden können.

Freilassing, den 04.11.2020

gez.

Markus Hiebl  
Erster Bürgermeister